

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 158,33 nebst Zinsen von 5 o/o-Punkten über dem Basiszinssatz seit 14.10.2004 zu bezahlen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

(Gemäß § 495 a ZPO):

Die zulässige Klage ist in vollem Umfange begründet, vgl. §§ 7, 17, 18 StVG, §§ 823, 249 BGB, § 3 PflVG.

Der Kläger macht restliche Anwaltsgebühren aus einem Verkehrsunfallereignis geltend.

Der Streit geht hauptsächlich um die Frage, ob eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 oder eine solche in Höhe von 0,6 bzw. 0,8 in Ansatz zu bringen ist.

Der Kläger hat eine 1,3-Regelgeschäftsgebühr in Rechnung gestellt und vorgetragen, daß die Beklagte vorprozessual zu Unrecht von einer Geschäftsgebühr in Höhe von 0,6 und anschließend von einer solchen in Höhe von 0,8 ausgegangen sei.

Der Kläger geht von einer Durchschnittsangelegenheit aus und meint, daß eine Regelgebühr von 1,3 angemessen sei, da bei einfachen Verkehrsunfallregulierungen der Rechtsanwalt des Geschädigten mindestens Anspruch auf eine 1,3-Gebühr hat.

Gerade im Verkehrsunfallrecht sei eine genaue Kenntnis der schnell wechselnden Rechtsprechung erforderlich.

Desweiteren behauptet der Kläger, daß sich der streitgegenständliche Fall als äußerst arbeitsintensiv erwiesen habe und der Unfallhergang ausführlich vom Anwalt mit dem Kläger und dessen Ehefrau besprochen wurde.

Es seien auch die möglichen Schadenspositionen mit den jeweiligen Besonderheiten besprochen und geklärt worden.

Der Kläger meint daher, daß nicht ein einfach gelagerter Fall vorgelegen habe, der sich in der Addition verschiedener Schadenspositionen einschließlich deren Rechnungsübersendung erschöpft habe.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen und meint, daß die Klage zunächst schon unschlüssig sei und weder zur Aktiv- noch zur Passivlegitimation ausreichend vorgetragen sei.

Geschäftsnummer:
331 C 385/05

In der Sache meint die Beklagte, daß zunächst schon der Hinweis des Klägers, im Rechtsverhältnis Rechtsanwalt/Auftraggeber bestimme der Rechtsanwalt die Höhe der Gebühren nach eigenem Ermessen, unbeachtlich sei, denn um dieses Verhältnis wird nicht gestritten.

Verfahrensgegenstand sei der vorliegende Erstattungsanspruch des Auftraggebers aus materiellem Recht gegenüber einem Dritten.

Insoweit meint die Beklagte schon, daß der Kläger nicht ausreichend dargelegt und vorgetragen habe und bestreitet insbesondere, daß die Besprechung des klägerischen Prozeßbevollmächtigten mit seinem Mandanten, welcher über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt haben solle, eine Stunde gedauert habe.

Die Beklagte meint, daß im streitgegenständlichen Verfahren ein klassischer Auffahrunfall zugrundeläge.

Die anwaltliche Vertretung des Klägers wurde mit Schriftsatz vom 16.08.2004 angezeigt und darin sei der Unfallhergang mit wenigen Sätzen geschildert und der Schaden spezifiziert, bekanntgegeben worden.

Dieses Schreiben sei bei der Beklagten am 18.08.2004 eingegangen und bereits 2 Tage später konnte der Schaden vollständig abgerechnet werden.

Aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage war weder eine Mithaftung zu berücksichtigen, noch ergab sich die Notwendigkeit einer Nachfrage.

Insoweit meint die Beklagte, sei es nicht nachvollziehbar, wenn der Kläger hier von einer durchschnittlichen Angelegenheit ausgehe.

Der Kläger hat gemäß § 249 BGB einen Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Rechtsanwaltskosten.

Diese Kosten belaufen sich wie folgt:

Gegenstandswert:	EUR	4.067,58
1,3-Regelgeschäftsgebühr gemäß Nr.2004 VV RVG:	EUR	354,90
Auslagenpauschale gemäß Nr.7002 VV RVG:	EUR	20,--

Zwischensumme:	EUR	374,90

zuzüglich 16 o/o Mehrwertsteuer gemäß Nr.7008 VV RVG:	EUR	59,98

Geschäftsnummer:
331 C 385/05

Gesamt:	EUR	434,88
abzüglich bezahlt:	EUR	193,72
	EUR	82,83

Rest:	EUR	158,33

In dieser Höhe ist die Klage denn auch begründet.

Soweit im Mahnbescheidverfahren noch ein Betrag in Höhe von EUR 198,94 beantragt wurde, ist zu berücksichtigen, daß im Termin vom 10.03.2005 der Rechtsstreit hinsichtlich eines Teilbetrages von EUR 40,61 beiderseits für erledigt erklärt wurde.

Das Gericht teilt nicht die Bedenken der Beklagten wegen mangelnder Schlüssigkeit und nicht ausreichendem Vortrag zur Aktiv- und Passivlegimitation.

Aus den Schriftsätzen des Klägers, sowie den in Anlagen beigelegten Schreiben der beklagten Versicherung ergeht eindeutig hervor, daß diese im Wege des Direktanspruchs gemäß § 3 Nr.1 PflVG in Anspruch genommen wurde und desweiteren sind auch die Parteien und das Unfalldatum bezeichnet.

Letztendlich hat die Beklagte aufgrund des Anschreibens des Klägers die gesamten Schadensersatzansprüche bis auf die Rechtsverfolgungskosten reguliert, so daß der Beklagten das Unfallereignis, die beteiligten Fahrzeuge, der Haftungsgrund und dergleichen hinreichend bekannt ist.

Gemäß VV 2004 hat der klägerische Prozeßbevollmächtigte zurecht die Regelgebühr von 1,3 in Höhe von EUR 354,90 zuzüglich einer Auslagenpauschale von EUR 20,- und einer Mehrwertsteuer von EUR 59,98 in Ansatz gebracht.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 15/1971) Seite 207, linke Spalte, ergibt sich, daß die Regelgebühr bei 1,3 liegt.

Die Mittelgebühr ist bei einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 bei 1,5 anzusetzen.

Wenn Umfang und Schwierigkeit der Sache, wie hier nur von durchschnittlicher Natur sind, verbleibt es nach der Gesetzesbegründung bei der Regelgebühr von 1,3.

Lediglich dann, wenn gemäß Begründung zu VV 2400 die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, kann der Rechtsanwalt eine Gebühr von mehr als 1,3 fordern.

Seite: 6

Geschäftsnummer:
331 C 385/05

In Anbetracht der durchschnittlichen Bedeutung der Angelegenheit des Regulierungsverfahrens, sowie des Schriftwechsels ist das Gericht der Ansicht, daß eine durchschnittliche anwaltliche Tätigkeit vorliegt.

Zutreffend hat das Amtsgerichts Landstuhl festgestellt, daß auch in einer zügigen Verkehrsunfallabwicklung eine durchschnittliche Angelegenheit liegt.

Die Geschäftsgebühr wird mit der ersten Tätigkeit des Anwalts ausgelöst, in der Regel mit der Entgegennahme der Information.

Es entspricht sodann dem Wesen jeder Unfallabwicklung, daß der Rechtsanwalt im Vorfeld der Bezifferung des Schadens vielfältige Tätigkeiten erbringt.

Im vorliegenden Falle ist es glaubhaft, daß der Fall sich für den klägerischen Prozeßbevollmächtigten als arbeitsintensiver erwiesen hat.

Der Unfallhergang mußte ausführlich vom Anwalt mit dem Kläger und seiner Ehefrau besprochen werden.

Es mußten auch die jeweiligen Schadenspositionen mit den jeweiligen Besonderheiten besprochen und geklärt werden und auch erscheint es glaubhaft, daß erörtert wurde, unter welchen Voraussetzungen die gesetzliche Mehrwertsteuer verlangt werden könne.

Ebenso erscheint es glaubhaft, daß die Frage erörtert wurde, unter welchen Voraussetzungen der Kläger finanzielle Nutzungsausfallentschädigung verlangen könne.

In diesem Punkt ist darauf hinzuweisen, daß die beklagte Haftpflichtversicherung zunächst den gesamten Schaden ohne Nutzungsausfall reguliert hat und dann erst mit einem weiteren Schreiben vom 15.11.2004 Nutzungsentgelt für 5 Tage in Höhe von EUR 250,-- bezahlt hat.

Ganz so einfach war bereits von der Regulierung her der Fall also nicht.

Der Unfall der anwaltlichen Tätigkeit entspricht unter Berücksichtigung vergleichbarer Fallgestaltungen somit durchschnittlichen Ansprüchen.

Gleiches gilt auch für die Beurteilung der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Demzufolge ist der Schwellenwert von 1,3 in Ansatz zu bringen.

Die Klage erweist sich somit in vollem Umfange als begründet.

Seite: 7

Geschäftsnummer:
331 C 385/05

Zinsen: §§ 284, 288 BGB.

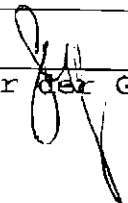
Nebenentscheidungen: §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 713, 495 a ZPO.

Weimann
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.

München, 25. 04. 2005



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle